

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel der Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ist es, den Schutz des Dauergrünlands aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung und im Vollzug sowie aufgrund der Vorgaben nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz weiterzuführen.

Ziel der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist die Umsetzung der finanziellen Folgen der von der EU-Kommission geforderten Trennung von Beratung, Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle bei der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen sowie eine Erhöhung der Zuweisungen infolge des Mehraufwands der unteren Verwaltungsbehörden durch die Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2015 (GAP-Reform 2015).

B. Wesentlicher Inhalt

Das generelle Umwandlungsverbot für Dauergrünland und die Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland sollen dauerhaft weitergeführt werden. Das Dauergrünlandumwandlungsverbot soll jedoch flexibilisiert werden, indem das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen ohne die Anlage von Ersatzgrünland für solche Dauerkulturen zuzulassen, die mit den Schutzziele vereinbar sind. Darüber hinaus sind Vereinfachungen zur Entbürokratisierung vorgesehen. Die Rechtsverordnung soll unmittelbar nach dem Gesetz in Kraft treten.

Die Umsetzung der EU-Vorgaben zur neuen Förderperiode, die Änderung der Zahlstellenstruktur und die zusätzlichen Fördermaßnahmen des Landes führen zu einer Aufgabenverlagerung, Aufgabenkonzentration und Bündelung von Nicht-InVeKoS-Maßnahmen (InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) auf Ebene der Regierungspräsidien. Das erforderliche Spezialwissen wird an we-

nigen Standorten gebündelt, zudem wird durch die Aufgabenübertragung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien die von der EU-Kommission vorgegebene Trennung von Beratung, Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle umgesetzt. Gleichzeitig ist die Umsetzung der GAP-Reform 2015 mit einem zusätzlichen personellen Mehrbedarf bei den unteren Verwaltungsbehörden verbunden. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist zur Umsetzung der finanziellen Folgen erforderlich.

C. Alternativen

Das Umwandlungsverbot für Dauergrünland innerhalb der Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik gilt nur für sogenannte Greening-pflichtige Betriebe. Davon ausgenommen sind ökologisch wirtschaftende Betriebe, Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen empfangen, einschließlich der Nichtlandwirtinnen und Nichtlandwirte. Die Kontinuität dieser Vorgaben ist nicht abschätzbar. Ein flächendeckender, kontinuierlicher und unbefristeter Schutz des Dauergrünlands ist vor dem Hintergrund der Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik nur durch die Weiterführung des Dauergrünlandumwandlungsverbots im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz möglich. Der Verzicht auf ein flächendeckendes Verbot führt zudem zu einer Ungleichbehandlung und birgt außerhalb des Förderrechts das Risiko, dass Grünlandflächen verbreitet umgewandelt werden. Auch die wertvollen Streuobstwiesen in Privatbesitz würden den Schutzstatus für das Dauergrünland verlieren.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist aufgrund der von der EU zwingend vorgeschriebenen Struktur der Zahlstellen keine Alternativlösung möglich. Der finanzielle Ausgleich für die Aufgabenübertragung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien sowie für den Mehrbedarf durch die Umsetzung der GAP-Reform 2015 ist sachgemäß.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Fortsetzung des flächendeckenden Dauergrünlandumwandlungsverbots hat zum Ziel, weiterhin eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche „Wirtschaft und Konsum“, „Natur und Umwelt“ und „Energie und Klima“ zu, da der Schutz von Dauergrünland genau diese Schutzgüter und deren nachhaltige Entwicklung im Fokus hat. Mit dem Schutz von Dauergrünland werden daher vielfältige positive Auswirkungen mit Blick auf den Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie gegenseitige Synergien vereint. Darüber hinaus dient der Schutz von Dauergrünland auch dem Schutz von Bodendenkmalen.

Der Wegfall der 20 Ar-Regelung und der Anzeigepflicht im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Allerdings kann diese durch zusätzlichen Prüfaufwand durch die Zulassung von weiteren Ausnahmen in einer Durchführungsverordnung teilweise kompensiert werden.

Die Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands führen bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zu Belastungen durch Verwaltungsaufwand sowie zu Kosten in Form von Gebühren für die Antragstellung bzw. Prüfung von Ausnahmen von Genehmigungen. Gegenüber der bisherigen Regelung ist allerdings von keinem zusätzlichen Mehraufwand auszugehen.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat die Regelung der finanziellen Auswirkungen der aufgrund von EU-Vorgaben notwendigen Änderungen in der

Aufgabenwahrnehmung und die Erhöhung der Zuweisungen für den Mehraufwand durch die GAP-Reform 2015 zum Ziel. Die Bündelung und Konzentration der Aufgaben bei den Regierungspräsidien führt zu einer effektiven Bearbeitung und Kontrolle der Anträge und verbessert bei den Landkreisen die Möglichkeiten einer EU-konformen Organisation der Zahlstelle, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Trennung von einzelbetrieblicher Unternehmensberatung und EU-Kontrollaufgaben.

Die Umsetzung der GAP-Reform 2015 ist bei den unteren Verwaltungsbehörden mit einem Mehraufwand verbunden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)“.

2. § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auch bei Bodenbearbeitung innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes entsteht kein Dauergrünland gemäß Satz 1.“

3. § 25 a Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Genehmigung für die Anlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kulturen auf Dauergrünlandflächen gemäß § 27 a Absatz 1 darf im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nur erteilt werden, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
4. eine Ausnahme durch eine Rechtsverordnung nach § 27 a Absatz 2 Satz 8 vorliegt.

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden oder anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 nicht möglich. § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt

unberührt. Die nach Absatz 1 und 2 genehmigungsfreien Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon ist für derartige Anlagen auf Dauergrünland eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich.

(4) Anlagen nach Absatz 1 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage, ist der vorhandene Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und der vorherige Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Anlagen nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet, vollständig unter Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche beseitigt oder neu angelegt werden. Wurden Anlagen nach Absatz 1 und 2 auf Dauergrünland angelegt, hat nach deren Beseitigung wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen, mit Ausnahme einer Pflanzung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bis 5 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.“

4. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vor dem 1. Januar 2015 außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach

dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung oder Planfeststellung ersetzt.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25 a Absatz 1 bis 3 nicht erforderlich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden und anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 nicht möglich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf CCWasser2-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht möglich. Satz 6 gilt nicht für Kulturen nach § 25 a. Die oberste Landwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 und von Satz 6 für solche Dauerkulturen zuzulassen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlands erbringen. § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen wird. Dies gilt nicht, sofern in den Programmen oder den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ein längerer Zeitraum festgesetzt ist. Solche Flächen behalten den Status Acker;
2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die Anlage von Streuobstwiesen mit Hochstämmen auf Grünland, solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
4. die Anlage von Nutzholzarten (Agroforst), solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
5. die Anlage von Haus- und Nutzgärten.

(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforder-

derlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die für die Umsetzung und Kontrolle von Absatz 1 bis 4 zuständigen Behörden sind berechtigt, die Flächen und Nutzungsdaten sowie Namen und Anschrift der Antrag stellenden Betriebe aus dem Gemeinsamen Antrag – flächenbezogene Förder- und Ausgleichsleistungen – zu verarbeiten.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) entgegen § 25 a Absatz 3 ohne Genehmigung eine Weihnachtsbaumkultur, eine Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig oder eine Kurzumtriebsplantage anlegt oder eine mit der Genehmigung nach § 25 a Absatz 3 in Verbindung mit § 27 a Absatz 2 Satz 2 verbundene Nebenbestimmung nicht befolgt,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

cc) Der neue Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) entgegen § 27 a Absatz 1 Dauergrünland in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umwandelt, entgegen § 27 a Absatz 4 eine Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ohne vorherige Genehmigung neu anlegt oder wesentlich ändert oder einer nach § 27 a Absatz 2 Satz 8 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 a Absatz 4“ ersetzt.

6. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Übergangsregelung

Für privatrechtliche Vereinbarungen, die vor dem 17. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, gilt § 27 a Absatz 3 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654, 656) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2016 um 15,37 Millionen Euro.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,223
Böblingen	3,121
Esslingen	2,612
Göppingen	2,138
Ludwigsburg	2,707
Rems-Murr-Kreis	3,173
Heilbronn, Stadtkreis	0,258
Heilbronn, Landkreis	2,989
Hohenlohekreis	1,958
Schwäbisch Hall	3,457
Main-Tauber-Kreis	2,670
Heidenheim	1,582
Ostalbkreis	3,655
Baden-Baden, Stadtkreis	0,271
Karlsruhe, Stadtkreis	0,558
Karlsruhe, Landkreis	3,755
Rastatt	2,422
Heidelberg, Stadtkreis	0,366
Mannheim, Stadtkreis	0,550
Neckar-Odenwald-Kreis	2,704
Rhein-Neckar-Kreis	4,136
Pforzheim, Stadtkreis	0,327
Calw	2,543
Enzkreis	1,986
Freudenstadt	2,365
Freiburg, Stadtkreis	0,460
Breisgau-Hochschwarzwald	3,995
Emmendingen	2,317
Ortenaukreis	4,725
Rottweil	2,030
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,419
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,091
Lörrach	2,320
Waldshut	2,786
Reutlingen	2,783
Tübingen	1,887
Zollernalbkreis	2,340

Ulm, Stadtkreis	0,330
Alb-Donau-Kreis	3,053
Biberach	2,915
Bodenseekreis	2,038
Ravensburg	3,816
Sigmaringen	2,294
Summe	100,00.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Ziel der Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ist es, den Schutz des Dauergrünlands aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung und im Vollzug sowie aufgrund der Vorgaben nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz weiterzuführen.

Ziel der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist die Umsetzung der finanziellen Folgen der von der EU-Kommission geforderten Trennung von Beratung, Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle bei der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen sowie eine Erhöhung der Zuweisungen infolge des Mehraufwands der unteren Verwaltungsbehörden durch die Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2015 (GAP-Reform 2015).

2. Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Fortsetzung des 2011 eingeführten Schutzes des Dauergrünlands durch ein generelles Umwandlungsverbot und der Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland sowie der Anpassung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) an die neue Zahlstellenstruktur. Das Dauergrünlandumwandlungsverbot soll jedoch flexibilisiert werden, indem das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen ohne die Anlage von Ersatzgrünland für solche Dauerkulturen zuzulassen, die mit den Schutzziele des Gesetzes vereinbar sind. Darüber hinaus sind Vereinfachungen zur Entbürokratisierung vorgesehen. Dauergrünland schützt den Boden als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft. Bei entsprechender Nutzung stellt es eine wertvolle Futtergrundlage dar. Die (Futter-)Aufwüchse können auch energetisch in Biogasanlagen sinnvoll verwertet werden. Grünland, insbesondere extensiv genutztes Grünland, gehört zu den artenreichsten Landnutzungsformen Europas. Grünland ist Lebensraum zahlreicher heimischer Tiere und Pflanzen. Keine andere Landnutzungsform beherbergt so viele Pflanzenarten und gibt ihnen den geeigneten Lebensraum wie das Grünland. Die Weiterführung eines flächendeckenden Dauergrünlandsschutzes ist unter anderem auch zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (Langfristiger Schutz von Dauergrünland – Maßnahme M092) erforderlich. Grünland ist außerdem eine sehr gewässerschutzfreundliche Landnutzung und bietet einen hervorragenden Erosionsschutz.

Soweit zur Klarstellung notwendig, werden die Änderungen in der Einzelbegründung dargestellt. Einigen detaillierten Umsetzungsfragen konnte bisher und kann auch künftig nur im Rahmen des Vollzugs Rechnung getragen werden. Eine einheitliche Anwendung im Vollzug wurde durch Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden, die sich bewährt haben, erreicht. Dies ist auch künftig vorgesehen.

Die Vorgaben der EU zur Änderung der Zahlstellenstruktur machen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und in der Forst- und Naturparkförderung eine Aufgabenverlagerung und Aufgabenkonzentration von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien erforderlich. Die Umsetzung der mit der GAP-Reform 2015 verbundenen zusätzlichen Aufgaben ist nur durch personelle Verstärkung der unteren Verwaltungsbehörden zu erreichen.

3. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Fortsetzung des flächendeckenden Dauergrünlandumwandlungsverbots hat zum Ziel, weiterhin eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche „Wirtschaft und Konsum“, „Natur und Umwelt“ und „Energie und Klima“ zu, da der Schutz von Dauergrünland genau diese Schutzgüter und deren nachhaltige Entwicklung im Fokus hat. Mit dem Schutz von Dauergrünland werden daher vielfältige positive Auswirkungen mit Blick auf den Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie gegenseitige Synergien vereint. Darüber hinaus dient der Schutz von Dauergrünland auch dem Schutz von Bodendenkmalen.

Der Wegfall der 20 Ar-Regelung und der Anzeigepflicht im Landwirtschafts- und Landeskultugesetz führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Allerdings kann diese durch zusätzlichen Prüfaufwand durch die Zulassung von weiteren Ausnahmen in einer Durchführungsverordnung teilweise kompensiert werden.

Die Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands führen bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zu Belastungen durch Verwaltungsaufwand sowie zu Kosten in Form von Gebühren für die Antragstellung bzw. Prüfung von Ausnahmen von Genehmigungen. Gegenüber der bisherigen Regelung ist allerdings von keinem zusätzlichen Mehraufwand auszugehen.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat die Regelung der finanziellen Auswirkungen der aufgrund von EU-Vorgaben notwendigen Änderungen von Zuständigkeiten zum Ziel. Die Bündelung und Konzentration der Aufgaben bei den Regierungspräsidien führt zu einer effektiven Bearbeitung und Kontrolle der Anträge und verbessert bei den Landkreisen die Möglichkeiten einer EU-konformen Organisation der Zahlstelle, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Trennung von einzelbetrieblicher Unternehmensberatung und EU-Kontrollaufgaben.

Die Struktur der EU-Zahlstelle muss den Vorgaben der EU-Kommission entsprechen, um einer Fehleranfälligkeit aufgrund einer stark zersplitterten Aufteilung in der Umsetzung, insbesondere der investiven Maßnahmen, entgegenzutreten und gleichzeitig die Trennung zwischen Beratung, Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle bei allen EU-Förderverfahren im Bereich des MLR zu gewährleisten. Hierzu werden die Aufgaben bei Nicht-InVeKoS-Maßnahmen (InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) auf Ebene der Regierungspräsidien konzentriert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Infolge der notwendigen Aufgabenkonzentration bei den Regierungspräsidien ist ein finanzieller Ausgleich für die Aufgabenübertragung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien vorzunehmen, da zehn Stellen im Landeshaushalt neu geschaffen werden müssen. Die Schaffung dieser Neustellen ist finanzneutral, da im Gegenzug den Kreisen die Mittel in Höhe von rund 0,67 Millionen Euro gekürzt werden.

Der Mehraufwand aufgrund der GAP-Reform 2015 erfordert eine Erhöhung der Zuweisungen um 3 Millionen Euro.

Die Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands führen bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zu Belastungen durch Verwaltungsaufwand sowie zu Kosten in Form von Gebühren für die Antragstellung bzw. Prüfung von Ausnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Gegenüber der bisherigen Regelung ist von keinem Mehraufwand auszugehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen kein Mehraufwand.

5. Alternativen

Das Umwandlungsverbot für Dauergrünland innerhalb der Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik gilt nur für sogenannte Greening-pflichtige Betriebe. Davon ausgenommen sind ökologisch wirtschaftende Betriebe, Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen empfangen, einschließlich der Nichtlandwirtinnen und Nichtlandwirte. Die Kontinuität dieser Vorgaben ist nicht abschätzbar. Ein flächendeckender, kontinuierlicher und unbefristeter Schutz des Dauergrünlands ist vor dem Hintergrund der Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik nur durch die Weiterführung des Dauergrünlandumwandlungsverbots im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz möglich.

Der Verzicht auf ein flächendeckendes Verbot führt zudem zu einer Ungleichbehandlung und birgt außerhalb des Förderrechts das Risiko, dass Grünlandflächen verbreitet umgewandelt werden. Auch die wertvollen Streuobstwiesen in Privatbesitz würden den Schutzstatus für das Dauergrünland verlieren.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist aufgrund der von der EU zwingend vorgeschriebenen Struktur der Zahlstellen keine Alternativlösung möglich. Der finanzielle Ausgleich für die Aufgabenübertragung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien sowie die Erhöhung der Zuweisungen für den durch die GAP-Reform 2015 bedingten Mehraufwand sind sachgemäß.

6. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen:

1. der Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V. (LBV)
2. der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. (BLHV)
3. die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. Landesverband Baden-Württemberg (AbL)
4. der Hopfenpflanzerverband Tettngang e. V.
5. der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. (LVEO)
6. der Christbaumverband Baden-Württemberg e. V.
7. der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
8. der Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverband Baden-Württemberg (NABU)
9. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg
10. der Landkreistag

6.1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Schutz von Dauergrünland

Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird vom BLHV, vom LBV und vom Hopfenpflanzerverband weiterhin abgelehnt. Die Naturschutzverbände und die AbL begrüßen die Einführung eines unbefristeten Umwandlungsverbots und die Fortsetzung des langfristigen Erhalts und Schutzes des Dauergrünlands.

Der BLHV, der LBV und der LVEO halten die Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich. Sie stelle auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Das Grünlandumwandlungsverbot widerspreche nachhaltig dem Grundgedanken des § 2 LLG, wonach die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit diene.

Die Flexibilität der landwirtschaftlichen Betriebe, auf Herausforderungen des Markts und der Globalisierung zu reagieren, sei dadurch stark eingeschränkt. Das Verbot sei nicht verhältnismäßig, da seit dem Jahr 2005 lediglich zweieinhalb Prozent der Grünlandfläche im Verhältnis zu Ackerland entfallen seien.

Der LNV, der NABU, der BUND und die AbL begrüßen die Änderungen eines unbefristeten Umwandlungsverbots für Dauergrünland. Die Ausnahmen im Rahmen des „Greening“ der EU-Agrarförderung seien nicht ausreichend, um das für den Artenschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz, Bodenschutz und für das Landschaftsbild wichtige Dauergrünland flächendeckend zu erhalten. Diese Verbände sprechen sich gegen die Ausdehnung der Ausgleichsmöglichkeiten auf das ganze Land aus, wie sie in § 27a Absatz 2 Nummer 1 LLG des Gesetzentwurfs vorgesehen ist. Befürchtet wird, dass wirtschaftskräftige Betriebe aus Gunstlagen Äcker in agrarstrukturell benachteiligten Gebieten erwerben oder pachten, um dort Ausgleichsgrünland anzulegen.

Die AbL sieht im geplanten Wegfall der 20 Ar-Regelung eine starke Benachteiligung von kleinen bäuerlichen Betrieben in den Grenzertragsstandorten Baden-Württembergs. Der BLHV fordert zudem noch eine Einschränkung der Pflegepflicht im LLG, die jedoch weitergehende Rechtsbereiche betrifft und daher hier nicht aufgegriffen werden kann.

Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen

Der LBV, der BLHV, der Christbaumverband und der LVEO lehnen den Wegfall der Genehmigungsfreiheit für Flächen bis 20 Ar ab. Es wird ein zusätzlicher und vermeidbarer Verwaltungsaufwand befürchtet. Der BLHV befürchtet, dass die Voraussetzungen, unter denen künftig eine Genehmigung erteilt werden darf, die Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung stark einschränken würden. Insgesamt würden die rechtlichen „Verschränkungen“ durch die Verweise im Gesetz die Regelungen für die Rechtsanwender undurchschaubar machen.

6.2 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Der Landkreistag ist grundsätzlich bereit, im aufgrund der EU-Anforderungen zur Zahlstellenstruktur erforderlichen Umfang Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden an die Regierungspräsidien abzugeben und dabei auch eine entsprechende Reduzierung der Zuweisungen nach dem FAG zulasten der Landkreise zu dulden, wenn dadurch eine korrespondierende Entlastung der Landratsämter eintritt. Gleichzeitig fordert der Landkreistag aber als zwingendes Junktim, dass auch das Land seiner Verantwortung gerecht wird und im Gegenzug die FAG-Mittel entsprechend dem Mehraufwand aufgrund der GAP-Reform 2015 zugunsten der Landkreise aufstockt.

Für das Jahr 2015 ergibt sich nach Auffassung des Landkreistags für die unteren Verwaltungsbehörden landesweit ein personeller Mehraufwand im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2012 bis 2014 von gerundet 3.568.600 Euro, entsprechend dem Mehraufwand an Vollzeitbeschäftigten (AK) im mittleren Dienst sowie von gerundet 3.242.000 Euro für den Mehraufwand an AK im gehobenen Dienst. Daraus resultiert für das Jahr 2015 eine Gesamtforderung von rund 6,8 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2016 ergibt sich nach Stellungnahme des Landkreistags – soweit diesbezügliche Angaben heute schon abschließend möglich seien – die Forderung nach finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes von gerundet 3.302.800 Euro jährlich entsprechend dem Mehraufwand an AK im mittleren Dienst sowie von

gerundet 3.138.900 Euro jährlich für den Mehraufwand an AK im gehobenen Dienst. Daraus resultiert für die Jahre 2016 fortfolgend die Gesamtforderung von rund 6,4 Millionen Euro jährlich.

7. Berücksichtigung der Stellungnahmen im Gesetzentwurf

Aufgrund der Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten überarbeitet. An dem geplanten Umwandlungsverbot von Dauergrünland wird im überarbeiteten Gesetzentwurf aus Gründen des Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes festgehalten. Das öffentliche Interesse an der Regelung wird höher bewertet als die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen, die insoweit grundsätzlich zurückstehen müssen.

Die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken zum Dauergrünlandumwandlungsverbot greifen nicht. Durch die Änderungen des § 27 a wird dessen Verfassungsmäßigkeit nicht in Frage gestellt. § 27 a LLG ist mit Artikel 14 Grundgesetz (GG) vereinbar. Das Umwandlungsverbot ist eine Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die im Einklang mit § 2 LLG steht, der in Nummer 3 ausdrücklich die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur als Aufgabe der Landwirtschaft nennt. Mit dem Umwandlungsgebot erfolgt eine nähere Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtigkeit des Eigentums. Unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen des Eigentümers werden durch die Ausnahmetatbestände ausgeglichen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart (VG) hat diese Auffassung bestätigt und in seinem Urteil vom 16. September 2014 (Az. 11 K 1881/13) festgestellt, dass das Gesetz weder eine Legalenteignung noch eine Administrativenteignung vorsehe, weil die Regelung keine konkrete Eigentumsposition entziehe, sondern nur die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken generell und abstrakt einschränke und damit eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums vorliege. § 27 a LLG ist ebenfalls mit Artikel 12 GG vereinbar.

Auch zu dieser Frage hat das VG Stuttgart in seinem oben angeführten Urteil Stellung genommen und ist zu dem Schluss gekommen, dass es sich nach der anerkannten Drei-Stufentheorie nur um die erste Stufe, die die Art und Weise der Berufsausübung regelt, handeln kann. Das VG Stuttgart hat zutreffend festgestellt, dass in die Art und Weise der Berufsausübung eingegriffen werden kann, wenn dies durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Der Grundrechtsschutz beschränke sich nur auf die Abwehr von übermäßig belastenden und nicht zumutbaren Auflagen. Geschützt ist der Bestand des Betriebs, dieser wird durch die Regelungen in § 27 a LLG nicht tangiert. Der Landwirtin und dem Landwirt wird lediglich eine bestimmte Art der Bewirtschaftung untersagt, nicht aber die Bewirtschaftung insgesamt. Die Beeinträchtigung ist durch Gründe des Allgemeinwohls, wozu der Klima-, Natur- und Landschaftsschutz gehört, gerechtfertigt.

Das Vorbringen der Verbände und Organisationen zur generellen Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig und Kurzumtriebsplantagen hat gezeigt, dass die Neuregelung keinen Fortschritt, weder für die Landwirtschaft noch für den Naturschutz, bedeutet.

Durch den Wegfall auf den Verweis auf § 25 LLG würde die Prüfung der Voraussetzungen der Aufforstungsgenehmigung und damit zum Beispiel die Beteiligung der Gemeinden und die Prüfung hinsichtlich Naturhaushalt, Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bei Anlagen über 20 Ar entfallen. Aufgrund der Stellungnahmen ist es angebracht, die bisherige Regelung dem Grunde nach beizubehalten, sodass für Anlagen nach § 25 a LLG auf Dauergrünland weiterhin eine Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 25 LLG erforderlich ist und zudem die Ausnahmetatbestände nach § 25 a Absatz 1 LLG erfüllt sein müssen. Die Zulässigkeit von nach § 25 a LLG nicht genehmigungspflichtigen Anlagen

auf Dauergrünland richtet sich nach § 27 a Absatz 2 LLG. Entsprechend § 27 a LLG fällt die zeitliche Begrenzung und Untergrenze von 20 Ar weg.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen zur Klarstellung des Gewollten vorgenommen. Soweit zur Klarstellung notwendig, wurde die Begründung ergänzt. Eine Reihe von Anregungen kann nur im Vollzug umgesetzt werden. Die einheitliche Anwendung im Vollzug soll durch Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden erreicht werden.

Die Regelung, dass der Ausgleich von Ersatzgrünland in ganz Baden-Württemberg als Region erbracht werden kann, wurde unverändert belassen. Die Festlegungen im Vollzug, siehe Begründung zu § 27 a Absatz 2 Nummer 1 LLG, tragen den vorgebrachten Bedenken der Umweltverbände und der AbL ausreichend Rechnung, zumal die Bauernverbände die daraus resultierenden Einschränkungen stark kritisieren.

Nicht wieder aufgenommen wurde die Freigrenze von 20 Ar für die Umwandlung von Dauergrünland, da unter anderem durch die Ausnahmen für Dauerkulturen künftig mehr Flexibilität besteht, siehe Begründung zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 alt. Wechselnde Ackerflächen zur Selbstversorgung wie zum Beispiel bei der Egartwirtschaft waren und sind auch künftig im Rahmen von § 27 a Absatz 2 Nummer 1 LLG möglich.

Der Mehraufwand aufgrund der GAP-Reform 2015 erfordert in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Zuweisungen um 3 Millionen Euro.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes)

Zu Nummer 1

LLG wird als amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 5)

Die Definition für Dauergrünland wurde auch vor dem Hintergrund der Diskussionen zu den Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Klarstellung ergänzt, um fachlich nachvollziehbar zu konkretisieren, dass auch bei mindestens einer regelmäßigen, tiefgreifenden oder einer mehrfachen Bodenbearbeitung innerhalb des Fünfjahreszeitraums kein Dauergrünland entsteht. Die Definition dient auch der Klarstellung für andere Rechtsbereiche, zum Beispiel im Wasserrecht.

Zu Nummer 3 (§ 25 a)

Zu Absatz 3

Für die Zulassung von Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen, Anlagen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig und Kurzumtriebsplantagen auf Dauergrünland ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, da bei diesen Kulturen vorrangig nur Belange des Naturschutzes berührt sind. Für Anlagen nach § 25 a LLG auf Dauergrünland müssen die Ausnahmetatbestände nach § 25 a Absatz 1 LLG erfüllt sein. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden oder anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 nicht möglich. Mit dem Verweis auf § 16 des Direktzahlun-

gen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes gesondert zu prüfen sind. Die Zulässigkeit von nach § 25 a LLG nicht genehmigungspflichtigen Anlagen auf Dauergrünland richtet sich nach § 27 a Absatz 2 LLG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung bzw. dem Anhörungsentwurf.

Zu Nummer 4 (§ 27 a)

Zu Absatz 1

Es hat sich gezeigt, dass die Anwendung des Dauergrünlandumwandlungsverbots innerhalb geschlossener Ortschaften unverhältnismäßig ist und zu einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand führen würde. Die Regelung stellt eine Anpassung an den bisherigen Vollzug dar. Die Anwendung ausschließlich auf Dauergrünlandflächen, die vor dem 1. Januar 2015 bestanden haben, trägt den zahlreichen Eingaben der unterschiedlichsten Institutionen Rechnung, die das sogenannte „automatische Hineinwachsen“ von langjährigen Feldfutterbeständen in den Dauergrünlandstatus als kontraproduktiv angesehen haben.

Die Landwirtschaft benötigt bei der Ansaat und Nutzung von Feldfutterbeständen mehr zeitliche Flexibilität. Häufig wurden Umbrüche nur getätigt, um den Ackerstatus zu halten. Insoweit ist es zielführend und geboten, den Status quo des bestehenden Dauergrünlands zu erhalten. Auch im Rahmen der Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik muss nur für bereits bestehendes sogenanntes „altes Dauergrünland“ bei Umwandlung in eine andere Nutzung Ersatzgrünland an anderer Stelle angelegt werden.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Benehmensregelung wurde aufgenommen, weil sie der tatsächlichen und notwendigen Vorgehensweise in der Umsetzung entspricht. Die Forderung, dass ein dauerhafter Ausgleich ausschließlich im naturräumlichen Zusammenhang zwischen umgewandelter und neu angelegter Dauergrünlandfläche erfolgen kann, hat in der praktischen Umsetzung und in bestimmten Regionen zu nicht gewollten Einschränkungen der betrieblichen Entwicklungen geführt. Der Ausgleich soll daher analog den Vorgaben für Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik in ganz Baden-Württemberg als Region erbracht werden können. Für den Vollzug wird festgelegt, dass der Ausgleich vorrangig im gleichen Betrieb oder naturräumlichen Zusammenhang zu erfolgen hat.

Sofern dies nicht möglich ist, ist vorrangig dort Ersatzgrünland anzulegen, wo durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden kann, zum Beispiel eine den Zielen des Wasserschutzes dienende Umwandlung von Acker- in Grünland innerhalb eines Wasserschutzgebiets, die Anlage auf Moor- und Anmoorböden oder die Anlage von Dauergrünland am Rande von Biotopen.

Zu Absatz 2 Satz 3

Dies ist keine neue Regelung. Die Naturschutzbehörden einschließlich der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Flurneuordnungsverfahren hinreichend beteiligt.

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Regelung dient der Vereinfachung für die Verwaltung und die Betroffenen.

Genehmigungen nach § 25 a Absatz 1 bis 3 beinhalten auch die Belange des § 27 a LLG.

Zu Absatz 2 Satz 5, 6 und 7

Umwandlungen von Dauergrünlandflächen auf Moorböden und anmoorigen Böden sowie CCWasser2-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung (ErosionsSchV) vom 29. Mai 2010 widersprechen den grundlegenden Anliegen und Schutzfunktionen der Regelungen zum Erhalten von Dauergrünland und sind daher auch im Ausnahmefall nicht möglich. Abweichend hiervon sind Kulturen nach § 25 a auf CCWasser2-Flächen nach der ErosionsSchV vom 29. Mai 2010 zulässig, da bei diesen Kulturen ein vergleichbarer Erosionsschutz wie bei Dauergrünland gegeben ist.

Zu Absatz 2 Satz 8

Die seit Inkrafttreten des Dauergrünlandumwandlungsverbots im LLG aus fachlichen Gründen geforderten Ausnahmen für geeignete Dauerkulturen sollen durch eine Rechtsverordnung zugelassen werden. Über die Kulturen nach § 25 a hinaus sollen weitere Dauerkulturen mit ausreichendem Erosionsschutz auch auf CCWasser2-Flächen nach der ErosionsSchV zugelassen werden können. Mit dem Instrument der Rechtsverordnung kann in Zukunft flexibler auf die notwendigen Bedingungen und die einzelnen Kulturen reagiert werden.

Zu Absatz 2 Satz 9

Mit dem Verweis auf § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes gesondert zu prüfen sind.

Zu Absatz 3

Zu Absatz 3 Nummer 1

Entsprechend dem Ziel des Gesetzes, Grünland zu erhalten, kann diese Regelung nur für solche vertragliche Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder öffentliche Programme gelten, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben und dadurch die Bewirtschaftung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. Dies wird konkretisiert. Die weitere Ergänzung stellt klar, dass Ackerflächen aufgrund von solchen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen (zum Beispiel Landschaftspflegegerichtlinien [LPR]-Verträge zur Umwandlung von Acker in Grünland) zu keinem Zeitpunkt den Ackerstatus verlieren und daher die Wiederaufnahme der früheren Nutzung keiner Genehmigung bedarf.

Zu Absatz 3 Nummer 3 bis 5 neu

Die aufgeführten Nutzungen Streuobstwiese und Agroforst mit den genannten Bedingungen sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar. Sie gelten daher nicht als Umwandlung. Dies wurde bereits im bisherigen Vollzug so gehandhabt. Eine Genehmigung für die Anlage von Haus- und Nutzgärten auf Dauergrünlandflächen ist weder fachlich noch unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus zu rechtfertigen.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 alt

Die 20 Ar-Regelung wird gestrichen. Sie führte seit Inkrafttreten des Gesetzes zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand, ohne dass damit die grundlegenden Probleme der mangelnden Flexibilität des Gesetzes und der Einschränkungen der Betriebe, auch bei einer gewollten Entwicklung in bestimmten Bereichen, gelöst werden konnten. Stattdessen wird die starre Fixierung der Ersatzflächen auf den gleichen Naturraum aufgehoben und eine Möglichkeit zur Genehmigung der Anlage von Dauerkulturen aufgenommen.

Zu Absatz 3 Satz 2 alt

Es hat sich gezeigt, dass die Verpflichtung zur Anzeige der Wiederaufnahme verzichtbar ist. Die relevanten Flächen sind der Verwaltung bekannt, und eine Versagung der Wiederaufnahme der Nutzung ist ohnehin nicht möglich. Auch bei den neu aufgenommenen Tatbeständen nach den Nummern 3 bis 5 neu ist eine Anzeigepflicht aus fachlichen Gründen nicht erforderlich und aus Gründen des Bürokratieabbaus abzulehnen. Die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Vorgaben des Gesetzes – Wiederanlage des Dauergrünlands – sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Umfang der Verarbeitung von Daten aus dem Gemeinsamen Antrag – flächenbezogene Förder- und Ausgleichsleistungen – durch die für den Vollzug zuständigen Behörden.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Zu Absatz 1

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 25 a Absatz 3 und § 27 a Absatz 3 Satz 8 erweitert.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist eine Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Die Übergangsregelungen tragen dem Vertrauensschutzgesichtspunkt zugunsten der Betroffenen Rechnung.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Der finanzielle Ausgleich für die Aufgabenverlagerung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien erfordert wie die höheren Zuweisungen für den Mehrbedarf aufgrund der GAP-Reform 2015 eine Änderung des FAG.

Die Struktur der EU-Zahlstelle muss den Vorgaben der EU-Kommission entsprechen, um einer Fehleranfälligkeit aufgrund einer stark zersplitterten Aufteilung in der Umsetzung, insbesondere der investiven Maßnahmen, entgegenzutreten und gleichzeitig die Trennung zwischen Beratung, Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle bei allen EU-Förderverfahren im Bereich des MLR zu gewährleisten. Hierzu werden die Aufgaben bei Nicht-InVeKoS-Maßnahmen auf Ebene der Regierungspräsidien konzentriert.

Das erforderliche Spezialwissen soll an wenigen Standorten gebündelt werden, zudem wird durch die Aufgabenverschiebung von den Kreisen auf die Regierungspräsidien die von der EU-Kommission vorgegebene Trennung umgesetzt. Mit der Umorganisation werden die Vorgaben der EU für die Zahlstellenstruktur erfüllt. Gleichzeitig findet eine Bündelung der Bearbeitungsvorgänge statt, die eine höhere Effizienz und eine höhere Rechtssicherheit erwarten lässt. Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm findet eine Verlagerung von Teilen der Verwaltungskontrolle von den unteren Landwirtschaftsbehörden zu den vier Regierungspräsidien mit einem Umfang von sieben Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (vier VZÄ in A 11, drei VZÄ in A 12) statt. In den Förderprogrammen in der Zuständigkeit von ForstBW „Einkommensverlust Prämie“, „Umweltzulage Wald“, „Naturparkförderung Baden-Württemberg“ und „Nachhaltige Waldwirtschaft“ findet eine Verlagerung von drei VZÄ A 12 von den unteren Verwaltungsbehörden (Verwaltungskontrolle) zu den Regierungspräsidien Freiburg (Naturparkförderung) und Tübingen (Nachhaltige Waldwirtschaft) statt. Seit der Verwaltungsreform werden diese Ressourcen im FAG den unteren Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Infolge der notwendigen Aufgabenkonzentration bei den Regierungspräsidien ist ein finanzieller Ausgleich für die Aufgabenübertragung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Regierungspräsidien vorzunehmen, da die zehn Stellen im Landeshaushalt neu geschaffen werden müssen. Die Schaffung dieser Neustellen ist finanzneutral, da im Gegenzug den Kreisen die Mittel in Höhe von rund 0,67 Millionen Euro gekürzt werden.

Durch die Umsetzung der GAP-Reform 2015 entsteht bei den unteren Verwaltungsbehörden personeller Mehrbedarf. Hierfür werden die Zuweisungen nach dem FAG in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2016 um jährlich 3 Millionen Euro erhöht. Über die endgültige Ausgestaltung der Zuweisungen für den Mehraufwand aufgrund der GAP-Reform 2015 soll im Jahr 2016 gemeinsam mit weiteren Mehrforderungen des Landkreistags für mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz übertragene Aufgaben entschieden werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.